



Marktgemeinde Deutschfeistritz

A-8121 Deutschfeistritz, Grazerstraße 1, Telefon 03127/41 355-0, Fax 03127/41 355-26
Mail: gde@deutschfeistritz.gv.at, www.deutschfeistritz.gv.at

Urnenfriedhofsordnung der Marktgemeinde Deutschfeistritz

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.05.2022 wird gem § 36 Abs. 2 Stmk Leichenbestattungsg die Urnenfriedhofsordnung der Marktgemeinde Deutschfeistritz wie folgt erlassen:

§ 1 Eigentumsverhältnisse

Der Urnenfriedhof der Marktgemeinde Deutschfeistritz sowie sämtliche auf dessen Areal befindlichen Urnengrabstellen stehen im Eigentum der Marktgemeinde Deutschfeistritz.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Urnenfriedhofsordnung gilt für den Urnenfriedhof der Marktgemeinde Deutschfeistritz. Der Urnenfriedhof liegt auf der Liegenschaft EZ 776 KG 63002 und es ist dieser Liegenschaft das Grundstück mit der Grundstücksnummer 209/1 zugehörig.
- (2) Die Urnenfriedhofsordnung richtet sich an die Urnengrabberechtigten und deren Angehörigen, die Besucher des Urnenfriedhofs sowie sämtliche Dritte, die auf dem Urnenfriedhof bzw. für den Urnenfriedhof bestimmte Leistungen erbringen.
- (3) In allen Angelegenheiten betreffend den Urnenfriedhof sind die kirchlichen und staatlichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere ist das Steiermärkische Leichenbestattungsgesetz 2010 (LGBl. Nr. 78/10) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

§ 3 Urnenfriedhofssprengel

- (1) Der Urnenfriedhofssprengel umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Deutschfeistritz.
- (2) Der Urnenfriedhof der Marktgemeinde Deutschfeistritz ist vorrangig zur Beisetzung von Personen, die im Urnenfriedhofssprengel ihren Hauptwohnsitz oder Sterbeort haben, bestimmt. Dies gilt ebenso für jene Personen, die außerhalb des Urnenfriedhofssprengels in einem Alten- oder Pflegeheim untergebracht sind und davor ihren Hauptwohnsitz im Urnenfriedhofssprengel hatten.

Vergaben an „externe“ Personen werden durch die Urnenfriedhofsverwaltung in Abstimmung mit der Gemeindeführung gesondert beurteilt.

- (3) Ferner dient der Urnenfriedhof zur Bestattung der Angehörigen von Urnengrabberechtigten. Als Angehörige gelten der Ehegatte bzw. ein ihm gesetzlich Gleichgestellter, die Vorfahren und Nachkommen in gerader Linie sowie deren Ehegatten und die Geschwister eines Urnengrabberechtigten, auch wenn sie nicht im Urnenfriedhofssprengel ihren Wohnsitz haben.

§ 4 Verwaltung

- (1) Der Urnenfriedhof wird ausschließlich von der Marktgemeinde Deutschfeistritz verwaltet.
- (2) Die Verwaltung umfasst insbesondere die Errichtung und Erhaltung der Wege am Urnenfriedhofsgelände sowie der auf diesem Gelände befindlichen Anlagen, die gärtnerische Ausgestaltung und Instandhaltung des Urnenfriedhofs, ausgenommen der an Nutzungsberechtigte überlassenen Urnengrabstellen, sowie die Führung eines Übersichtsplans und eines Gräberverzeichnisses im Sinne des § 38 des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010 in der geltenden Fassung.

§ 5 Übersichtsplan und Urnengrabstellenverzeichnis

- (1) Aus dem Urnengrabstellenplan geht die Lage und die Grabnummer einer jeden Urnengrabstelle hervor.
- (2) Das Urnengrabstellenverzeichnis enthält Informationen über Nummer und Art der betreffenden Urnengrabstelle sowie gegebenenfalls technische Details zu dieser, die Daten (Name, Geburtsdatum Todestag und Tag der Bestattung) zur einwandfreien Identifikation des jeweils Bestatteten, die Daten (Name und Anschrift) des jeweiligen Urnengrabberechtigten, die Dauer des Nutzungsrechts, die Höhe der bezahlten Benützungsgebühren und das Datum der Einzahlung derselben.

§ 6 Urnengrabstellen

- (1) Auf dem Urnenfriedhof befinden sich Urnenwände mit zwei Varianten von Wandnischen: einerseits für maximal 2 Urnen und andererseits für maximal 4 Urnen. Die Wandnischen dienen der oberirdischen Beisetzung von Urnen. Das Öffnen oder Verschließen der Wandnischen durch Verschlussplatten bei Beisetzungen darf nur von hiezu befugten Steinmetzen erfolgen | diese Beauftragung hat durch die Urnengrabberechtigten zu erfolgen.
- (2) Die Größe der Urnengrabstellen ergibt sich nach den dafür vorgesehenen baulichen Anlagen.

§ 7 Nutzungsrechte an Urnengrabstellen

- (1) Urnengrabberechtigter im Sinne dieser Urnenfriedhofsordnung ist jede natürliche oder juristische Person, die berechtigt und verpflichtet ist, im Rahmen der Urnenfriedhofsordnung alle die Urnengrabstelle betreffenden rechtsverbindlichen Entscheidungen zu treffen. Gegenüber der Urnenfriedhofsverwaltung gilt der Urnengrabberechtigte als unbeschränkt erklärungs- und verfügungsberechtigt hinsichtlich aller Rechte an der Urnengrabstelle.
- (2) Mit Abschluss eines Urnennischenbestandsvertrags erwirbt der jeweilige Vertragspartner ein Nutzungsrecht an einer ihm von der Urnenfriedhofsverwaltung zugewiesenen Urnengrabstelle.
- (3) Durch den Erwerb eines Urnengrabrechts erhält der Urnengrabberechtigte ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Urnenfriedhofsordnung und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Das Verfügungsrecht des Urnenfriedhofseigentümers wird durch den Erwerb einer Urnengrabstelle beschränkt, aber nicht aufgehoben. Das Nutzungsrecht ist unteilbar und kann deshalb jeweils nur von einer (natürlichen oder juristischen) Person ausgeübt werden. Eine Änderung des Nutzungsrechts kann nur unter Mitwirkung der Urnenfriedhofsverwaltung (= Marktgemeinde Deutschfeistritz) erfolgen.
- (4) Die Verfügungsmacht der Marktgemeinde Deutschfeistritz als Eigentümerin des Urnenfriedhofs und sämtlicher auf diesem Urnenfriedhof befindlicher Urnengrabstellen wird bezüglich einer Urnengrabstelle, an welcher ein Nutzungsrecht erworben wurde, zwar durch dieses eingeschränkt, aber nicht gänzlich beseitigt.
- (5) Mit der Übernahme des Nutzungsrechts an einer Urnengrabstelle verpflichtet sich der Urnengrabberechtigte zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Urnenfriedhofsordnung, insbesondere zur Kostenübernahme und Haftung für die Instandhaltung und Sicherheit der Urnengrabstelle sowie zur Zahlung der Urnenfriedhofsgebühren.

§ 8 Dauer des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Urnengrabstelle für die Beisetzung von Urnen wird bei Vertragsabschluss dem Urnengrabberechtigten unbefristet eingeräumt. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jederzeit von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich aufgekündigt werden. Die Kündigungsfrist beginnt mit Zustellung der schriftlichen Kündigung beim jeweiligen Empfänger zu laufen.
- (2) Bei Vertragsabschluss hat der Urnengrabberechtigte gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 18.05.2022 im Vorhinein das Nutzungsentgelt für die Urnengrabstelle im Ausmaß von

mindestens zehn Jahren zu entrichten. Etwa sechs Monate vor Ablauf der zehn Jahre wird dem Urnengrabberechtigten eine Rechnung für eine weitere Rechnungsperiode von zehn Jahren zugestellt. Wird diese Rechnung nicht binnen 30 Tagen beglichen, so erfolgt die Kündigung des Nutzungsrechts an der Urnengrabstelle unter Nachfristsetzung von drei Monaten. Wird der offene Saldo binnen der Nachfrist vollständig beglichen, setzt sich das Vertragsverhältnis fort. Widrigenfalls erlischt das Nutzungsrecht mit Ende der Nachfrist. Diese Abrechnungs- und Kündigungsmodalität wiederholt sich laufend bis das Nutzungsrecht erlischt oder von einem der Vertragsteile aufgekündigt wird.

§ 9 Übergang des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht an der Urnengrabstelle steht ausschließlich dem Urnengrabberechtigten zu. Das Nutzungsrecht ist unveräußerlich. Eine unentgeltliche Weitergabe ist möglich, bedarf aber der vorherigen Zustimmung der Urnenfriedhofsverwaltung und der schriftlichen Erklärung des Urnengrabberechtigten das Nutzungsrecht abtreten zu wollen. Der neue Berechtigte muss ausdrücklich erklären, dass er mit denselben Rechten u. Pflichten wie sein Rechtsvorgänger in den Vertrag eintritt.
- (2) Mit dem Tod des Urnengrabberechtigten erlischt das Nutzungsrecht an der Urnengrabstelle. Der Besteller der Verabschiedung hat mit allfälligen weiteren Erben des verstorbenen Urnengrabberechtigten das Einvernehmen herzustellen, dieses auf Nachfrage der Urnenfriedhofsverwaltung schriftlich nachzuweisen und die Neueinräumung eines Nutzungsrechtes zu beantragen (Neubegründung eines Vertragsverhältnisses).
- (3) Ein allfälliges Guthaben des verstorbenen Urnengrabberechtigten bei der Marktgemeinde Deutschfeistritz wird auf das neu begründete Vertragsverhältnis angerechnet.

§ 10 Entzug des Nutzungsrechtes

- (1) Die Urnenfriedhofsverwaltung kann neben der Kündigung des Nutzungsrechts (§ 8) das Nutzungsrecht an der Urnengrabstelle auch entziehen, wenn die Urnengrabstelle entgegen den Vorschriften dieser Urnenfriedhofsordnung angelegt oder wenn sie dauernd vernachlässigt wird. Der Urnengrabberechtigte kann aus dem Entzug des Nutzungsrechtes keinerlei Ansprüche ableiten, auch nicht auf aliquote Rückerstattung des Nutzungsentgelts wegen vorzeitiger Vertragsauflösung.
- (2) Dem Entzug des Nutzungsrechtes der Urnengrabstelle hat eine schriftliche, einmalige und befristete Aufforderung der Urnenfriedhofsverwaltung zur Beseitigung dieses Zustands an den Urnengrabberechtigten voranzugehen. Ist der Urnengrabberechtigte unbekannt oder unbekanntes Aufenthaltes, kann eine Aufforderung in Form einer schriftlichen Benachrichtigung an der Urnengrabstelle erfolgen. Das so entzogene Nutzungsrecht erlischt mit dem Tage, an dem die gestellte Frist abgelaufen ist.
- (3) Im Falle der Auflassung, Stilllegung oder Umwidmung des Urnenfriedhofs ist die Urnenfriedhofsverwaltung berechtigt, auch schon vor Ablauf der Nutzungsdauer der Urnengrabstellen den Urnenfriedhof außer Betrieb zu setzen und die Einstellung der Bestattung anzuordnen. In diesem Fall endet das Nutzungsrecht mit dem Zeitpunkt der Auflassung des Urnenfriedhofs ohne Leistung einer Rückvergütung. Zudem hat die Urnenfriedhofsverwaltung das Recht im Falle der Auflassung des Urnenfriedhofs Aschenreste (Urnen), sofern sie der bisher Nutzungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen oder beerdigen lässt, in einem Gemeinschaftsgrab zu beerdigen.

§ 11 Nach Beendigung des Nutzungsrechtes

Endet das Nutzungsrecht an der Urnengrabstelle durch Kündigung oder Entzug, so hat der letzte Urnengrabberechtigte das Grabdenkmal, die Einfassung und sonstige Ausstattung auf seine Kosten entfernen zu lassen. Erfolgt dies nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist die Urnenfriedhofsverwaltung berechtigt, eine entsprechende Ersatzvornahme der Entfernung auf Kosten des letzten Urnengrabberechtigten vornehmen zu lassen.

§ 12 Wiederbelegung der Urnengrabstellen

- (1) Die Wiederbelegung einer Urnengrabstelle ist ausschließlich nach vorheriger „Anmeldung“ bei der Urnenfriedhofsverwaltung gestattet.
- (2) Wieder- bzw. Neubelegungen (zB.: 2.Urne wird in eine 2-er-Nische eingebracht), bedingen einem entsprechenden Genehmigungs- bzw. Verwaltungsakt und sind demnach verbindlich vorab mit der Urnenfriedhofsverwaltung abzustimmen. Jede Neu- bzw. Wiederbelegung ist mit Gebührevorschreibungen verbunden.
- (3) 2-er Urnennischen sind grundsätzlich für die Belegung mit zwei Urnen und 4-er Urnennischen für die Belegung mit vier Urnen vorgesehen. Eine „Über-Belegung“ ist allerdings unter Wahrung der Pietät und würdevollen Beisetzung möglich (zB.: 5 „kleinere“ Urnen in einer 4-er-Nische). Eine „Unterbelegung“ ist selbstverständlich ebenso möglich.
- (4) „Sondervariante: Verschlussplatte ohne reale Urnenbelegung“. Sollte eine Urnennische ausschließlich oder auch als reine „Gedenkstätte“ (im Sinne von: Name des/der Verstorbenen auf Platte, aber keine Urne in Nische) genutzt werden, wird trotzdem eine „fiktive Belegung/Anmietung“ pro Name zur Verrechnung gebracht.

§ 13 Gestaltung und Instandhaltung von Urnengrabstellen

- (1) Jede Urnengrabstelle muss entsprechend ihrem Charakter als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte gepflegt sein und darf nicht verwahrlosen. Die Urnengrabberechtigten sind verpflichtet, die Urnengrabstellen auf ihre Kosten dauernd zu erhalten und zu pflegen, dass sie die Sicherheit nicht gefährden und die benachbarten Urnengrabstellen nicht beeinträchtigen. Nach einer Beisetzung ist der gepflegte Zustand möglichst bald, längstens innerhalb von sechs Monaten herzustellen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Urnenfriedhofsverwaltung.
- (2) Die Ausgestaltung einer Wandnische ist genehmigungspflichtig. Zu diesem Zweck ist der Urnenfriedhofsverwaltung rechtzeitig eine maßstabsbetreute Skizze (M 1:20) mit Angabe über die Art des Steines (Granit, Marmor etc.) in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Ausführung der Arbeit bzw. die Montage ist erst nach ausdrücklicher Erteilung der Genehmigung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das Vorhaben den Bestimmungen dieser Urnenfriedhofsordnung widerspricht.
- (3) Als Verschlussplatte dürfen ausschließlich Steine (Granit, Marmor, etc.) verwendet werden.
- (4) Die Verschlussplatte einer Wandnische einer Urnengrabstelle darf nur von einem konzessionierten Steinmetzbetrieb gegen vorherige Bewilligung der Urnenfriedhofsverwaltung oder – in begründeten Fällen – vom Gemeinde-Personal abgetragen und entfernt werden.
- (5) Der Inhalt von Inschriften oder Gravuren auf Verschlussplatten von Wandnischen darf nicht gegen die Weihe und Würde des Urnenfriedhofes, gegen die guten Sitten oder Gesetze verstoßen. Der Inhalt darf insbesondere weder strafrechtlichen Bestimmungen zu widerlaufen noch rassistischen, diskriminierenden oder sexistischen Inhalt aufweisen, auf verbotene Vereinigungen hinweisen oder verbotene Insignien tragen.
- (6) Wird gegen die Bestimmung im Abs. 4 verstoßen, ist die Urnenfriedhofsverwaltung berechtigt, die Entfernung oder Abänderung solcher Inschriften oder Gravuren zu begehren oder, sofern einem solchen Auftrag binnen angemessener Frist nicht entsprochen wird, die betreffende Inschrift auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder unbekanntes Aufenthaltes, steht der Urnenfriedhofsverwaltung ohne weiteres das Recht zu, solche Inschriften von sich aus entfernen zu lassen, ohne dass dadurch dem Nutzungsberechtigten oder Dritten irgendwelche Ansprüche gegen die Marktgemeinde Deutschfeistritz entstehen können.
- (7) Dem Urnengrabberechtigtem steht es frei, die ihm zugeordnete Urnengrabstelle mit Blumen, Kerzen und anderen Dekorationsgegenstände zu versehen. Hierbei muss jedoch stets auf den Charakter als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte Bedacht genommen werden. Auch darf durch das Schmücken der Urnengrabstelle keine

Beeinträchtigung der Rechte Dritter erfolgen und darf nicht gegen die Bestimmungen der Urnenfriedhofsordnung verstoßen werden.

- (8) Bei rechtswidriger oder Ärgernis erregender Gestaltung der Urnengrabstelle kann die Urnenfriedhofsverwaltung die umgehende Entfernung sämtlicher Blumen, Kerzen oder anderer Dekorationsgegenstände verlangen. Bei Notwendigkeit kann die Urnenfriedhofsverwaltung von sich aus die Entfernung vornehmen oder vornehmen lassen, ohne dass der Urnengrabberechtigte Ersatzansprüche stellen kann.
- (9) Wird bei der Gestaltung und Instandhaltung von Urnengrabstellen zum wiederholten Male gegen die Bestimmungen dieser Urnenfriedhofsordnung verstoßen, steht es der Urnenfriedhofsverwaltung frei, nach einer 3-monatigen Ankündigung der beabsichtigten Abräumung der Urnengrabstelle auf der Anschlagtafel beim Urnenfriedhofsareal die Urnengrabstelle auf Kosten des Urnengrabberechtigten abzuräumen und das Nutzungsrecht zu entziehen. Bei Gefahr im Verzug wird die Urnenfriedhofsverwaltung ohne Vorankündigung eine Ersatzvornahme durchführen.
- (10) Der Winterdienst wird von der Urnenfriedhofsverwaltung ausschließlich auf den Hauptwegen durchgeführt. Bei schwierigen winterlichen Verhältnissen kann der Urnenfriedhof teilweise oder vollkommen gesperrt werden, ohne dass dadurch eine Haftung seitens der Urnenfriedhofsverwaltung eintritt.
- (11) Bei winterlichen Verhältnissen gilt eine Haftung der Marktgemeinde Deutschfeistritz für den Zustand nicht geräumter Wege im Sinne des ABGB und der StVO als ausgeschlossen.

§ 14 Verhalten am Urnenfriedhofsgelände

- (1) Am Urnenfriedhof ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes entspricht. Die Besucher des Urnenfriedhofes haben sich daher entsprechend ruhig zu verhalten.
- (2) Auf dem Urnenfriedhof ist es insbesondere nicht gestattet, die Einrichtungen und Anlagen des Urnenfriedhofes, die Urnengrabstellen sowie das Inventar der Urnengrabstellen zu verunreinigen oder zu beschädigen und ist es auch nicht gestattet das Inventar von fremden Einrichtungen, Anlagen sowie Urnengrabstellen zu entfernen.
- (3) Den Anordnungen der Urnenfriedhofsverwaltung und deren Aufsichtsorganen bzw. den zuständigen Gemeindebediensteten ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Urnenfriedhof verwiesen werden. Bei mehrmaligem die Ruhe, die Ordnung und den Anstand am Urnenfriedhof verletzenden Verhalten, das im Zusammenhang mit einer Urnengrabstelle steht, ist die Urnenfriedhofsverwaltung berechtigt, das Nutzungsrecht an dieser Urnengrabstelle zu entziehen.

§ 15 Abfallentsorgung

- (1) Zur Ablagerung von Abfällen allfälliger Blumen oder anderer Dekorationsgegenstände stellt die Urnenfriedhofsverwaltung entsprechende Müllstellen zur Verfügung. Das Ablagern von Abfällen außerhalb dieser hierfür vorgesehenen Stellen ist untersagt. Die im Zuge von gärtnerischen Gestaltungs- und Pflegearbeiten zu entfernenden Abfälle sind nach ihrem Material (verrottendes Material, Steine, Erde, Plastik, Restmüll usw.) zu trennen und getrennt zu entsorgen.
- (2) Nach Beendigung ihrer Arbeiten haben Gewerbetreibende unverzüglich die durch ihre Tätigkeit entstehenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen. Eine Ablagerung auf dem Abfallplatz des Urnenfriedhofes ist verboten. Biomüll ist in die dafür gewidmeten Biomüllsammelstellen des Urnenfriedhofes zu geben. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz sowie dessen Umgebung wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht ohne Genehmigung der Urnenfriedhofsverwaltung am Urnenfriedhof gelagert werden.

§ 16 Haftung

- (1) Alle Urnenfriedhofsbesucher, Nutzungsberechtigte sowie Dritte (zB. Gewerbetreibende) haften für die durch sie entstandenen Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen und haben die Marktgemeinde Deutschfeistritz für alle diesbezüglichen Ersatzansprüche zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- (2) Nutzungsberechtigte haften insbesondere für Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel ihrer Urnengrabstellen entstanden sind. Sie haben die Marktgemeinde Deutschfeistritz für alle diesbezüglichen Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- (3) Nutzungsberechtigte haften für alle Schäden, die durch ihre Tätigkeiten bzw. Untätigkeiten im Urnenfriedhofsgelände entstehen, insbesondere für Schäden, die durch mangelnde Pflege und Aufsicht einer Urnengrabstelle entstehen.
- (4) Die Marktgemeinde Deutschfeistritz haftet nur für jene Schäden, die im Urnenfriedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten ihrer Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die durch Natureinflüsse, Handlungen Dritter, Diebstähle oder Vandalismus entstehen, wird von ihr nicht übernommen.

§ 17 Beisetzungszeremonien

- (1) Sämtliche Beisetzungen und Trauerfeiern auf dem Urnenfriedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Urnenfriedhofsverwaltung und haben nach den Vorschriften des jeweils gültigen Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes zu erfolgen.
- (2) Die Zeremonien müssen mit der öffentlichen Ordnung, der Würde des Ortes und den guten Sitten vereinbar sein. Zeremonien, die gegen die Weihe und die Würde des Ortes verstoßen, sind unzulässig. Die Urnenfriedhofsverwaltung ist im Anlassfall berechtigt, die Abbrechung der Zeremonie zu verlangen und durchzusetzen, wenn diese gegen die zuvor beschriebenen Gebote verstößt.
- (3) Beisetzungen von Urnen dürfen nach erfolgter Genehmigung durch die Urnenfriedhofsverwaltung nur von konzessionierten Bestattern durchgeführt werden.
- (4) Öffnungen der Urnennischen (vor allem aufgrund von Wieder- bzw. Neubelegung) müssen unbedingt der Urnenfriedhofsverwaltung angezeigt werden und dürfen nur nach vorheriger Genehmigung erfolgen.

§ 18 Gewerbliche Tätigkeiten

- (1) Auf dem Urnenfriedhof dürfen gewerbsmäßige Tätigkeiten nur von hierzu befugten Gewerbetreibenden verrichtet werden und bedürfen dazu der Zustimmung der Urnenfriedhofsverwaltung.
- (2) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Urnenfriedhofsordnung und die Anordnungen der Organe der Urnenfriedhofsverwaltung zu befolgen.
- (3) Die Urnenfriedhofsverwaltung gestattet zum Zwecke der Durchführung derartiger Arbeiten das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen. Hierbei dürfen jedoch etwaige Beisetzungszeremonien und Besucher in keiner Weise behindert oder gestört und andere Bestattungsstellen nicht beschädigt werden.
- (4) An Sonn- und Feiertagen besteht ein allgemeines Arbeitsverbot.

§ 19 Öffnungszeiten des Urnenfriedhofes

- (1) Der Urnenfriedhof der Marktgemeinde Deutschfeistritz hat keine geregelten Öffnungszeiten | die Anlage kann rund um die Uhr betreten werden.
- (2) In begründeten Fällen kann die Urnenfriedhofsverwaltung Sperrzeiten des Urnenfriedhofes veranlassen.

§ 20 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- (1) Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen der Marktgemeinde Deutschfeistritz einerseits und den Nutzungsberechtigten sowie den Besuchern des Urnenfriedhofes andererseits gilt ausschließliches Österreichisches Recht.
- (2) Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten wird ausschließlich das sachlich in Betracht kommende Gericht der Marktgemeinde Deutschfeistritz vereinbart

§ 21 Zustellung

- (1) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, der Urnenfriedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Zustellanschriften unverzüglich bekannt zu geben.
- (2) Wenn die Wohnung oder die Person eines Nutzungsberechtigten unbekannt ist, kann die Zustellung von Mitteilungen durch Anschlag an der Urnenfriedhofstafel erfolgen. Durch die Urnenfriedhofsverwaltung kann zusätzlich bei der Urnengrabstelle ein Hinweis angebracht werden, dass sich der Nutzungsberechtigte mit der Urnenfriedhofsverwaltung in Verbindung setzen möge, wobei die Gefahr für die Entfernung einer solchen Mitteilung alleine der Nutzungsberechtigte trägt. Die Zustellung gilt als vollzogen, wenn seit dem Anschlag zwei Wochen verstrichen sind. Dasselbe gilt auch, wenn der Rechtsnachfolger nach dem Ableben des Nutzungsberechtigten der Urnenfriedhofsverwaltung nicht bekanntgegeben worden ist.

§ 22 Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Urnenfriedhofsordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Urnenfriedhofsordnung tritt mit 01.06.2022 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten sämtliche bisherigen Urnenfriedhofsordnungen außer Kraft.

Die Regelungen der gegenständlichen Verordnung sind ausdrücklich auch auf die bisherigen „Bestandsurnenwände“ auf der Liegenschaft EZ 776 KG 63002 anzuwenden. Auf künftig entstehende Verlängerungen, Auflassungen, Neuelegungen usw. ist diese Verordnung vollinhaltlich anzuwenden. Das gilt auch für derzeit „offene Verfahren“.

Für den Gemeinderat

gem. Gemeinderatsbeschluss vom 18.05.2022



Der Bürgermeister der Marktgemeinde Deutschfeistritz

(Michael Viertler)

Deutschfeistritz, 19. Mai 2022